

5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostbevern

vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 25.02.2021 folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

2. Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen:

- 1 American Bulldog
- 2 American Staffordshire Terrier
- 3 Bullmastiff
- 4 Bullterrier
- 5 Dogo Argentino
- 6 Fila Brasileiro

7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Pittbull Terrier
11. Rottweiler
12. Staffordshire Bullterrier
13. Tosa Inu

- sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.
- Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen (OVG Juni 2004).“

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Steuerbefreiung

2. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für einen Hund, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dient. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen besitzen: „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert), „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung), „Bl“ (blind), „G“ (erheblich gehbehindert), „Gl“ (gehörlos), „H“ (hilflos), TBl (taubblind).“

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Steuerbefreiung

5. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird befristet für zwölf Monate und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.“

§ 4 Abs. 1 a erhält folgende Fassung:

„§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude im Radius von mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,“

§ 4 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

2. Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diese einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 gesenkt, jedoch nur für einen Hund.
3. Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen. Das gilt nur, sofern die Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) ebenfalls erfüllt ist.“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Ostbevern tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.